

Umwelt- und Energierecht

Teil 4: Biomasseanlagen

Referent: Dr. Helmut Loibl Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht





Abgrenzung: Biomasse



Biomasseanlagen

- Pflanzenöl-BHKW:
 - Pflanzenöl = Biomasse, sofern zertifiziert
 - EEG 2004 und früher → EEG-Vergütung inkl. NawaRo-Bonus etc.
 - EEG 2009: Vergütung bis 150 kW installierter Leistung
 - Seit EEG 2012: Keine EEG-Vergütung mehr
- Holz-Verbrennung oder –Vergasung
 - Biomasse mit entsprechender Vergütung
 - NawaRo-Bonus ggf. in gesonderter Höhe, Holzvergasung evtl.
 Technologiebonusfähig



Biomasseanlagen

- Biogas-BHKW:
 - Biogas = Biomasse
 - Komplexe Vergütung, je nach EEG
- Biomethan-BHKW
 - Biomethan = Biogas = Biomasse
 - Besonderheit: Aufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in öffentliches Gasnetz
 - Fiktion: das an anderer Stelle entnommene Erdgas gilt als Biomasse, sofern Biomethan zuvor an anderer Stelle im deutschen Erdgasnetz eingespeist wurde



Vergütungsüberblick bei Biogasanlagen



Überblick EEG

- EEG 2000 → galt bis 31.12.2003
- EEG 2004 \rightarrow galt bis 31.12.2008
- EEG 2009 → galt bis 31.12.2011
- EEG 2012 → galt bis 31.07.2014
- EEG 2014 → gilt seit 1.8.2014



Besonderheit

- Grundsatz: jeweils neues EEG hat bisheriges EEG komplett abgelöst
- Grundsatz: hierbei haben die ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN des jeweils neuen EEG für BESTANDSANLAGEN viele bisherige Vorschriften für anwendbar erklärt, insbesondere VERGÜTUNGSvorschriften
- Einzige Ausnahme: EEG 2012 →



EEG 2009 – EEG 2012

- Für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 31.07.2012
 - → **EEG 2012** galt.
- Für Biogasanlage mit Inbetriebnahmejahr 2011 oder früher
 → EEG 2009 galt weiter.
- Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 legen fest, welche Regelungen aus dem EEG 2012 für Bestandsanlagen gelten.
- Folge: während EEG 2012 gab es zwei eigenständige EEG nebeneinander!



(Ursprüngliche) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 500 kW → 10,23 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 9,21ct/kWh

■ Im EEG 2000 gab es noch kein Bonussystem für Biogas → wurde später eingeführt und galt ab Einführung z.T. auch für Bestandsanlagen →



(Heutige) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh (seit 01.01.2009)
 - bis 500 kW → 10,23 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 9,21ct/kWh
- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → seit 2004 6 ct/kWh, seit 01.01.2009 7 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 4 ct/kWh
- Güllebonus (seit 01.01.2009)
 - bis 150 kW \rightarrow 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh



(Heutige) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
 (seit 01.01.2009) → 2 ct/kWh (bis 500 kW)
- KWK-Bonus
 → 3 ct/kWh (bis 5 MW) seit 01.01.2009 mit Umweltgutachten
- Technologiebonus → KEINEN
- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW (seit 01.01.2009)
- DEGRESSION: 1 %



(Ursprüngliche) Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,55 ct/kWh
 - bis 500 kW \rightarrow 9,9 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 8,9 ct/kWh
- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW \rightarrow 6 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 4 ct/kWh
- KWK-Bonus 2 ct/kWh (bis 5 MW)
- Technik oder Innovationsbonus 2 ct/kWh
 - Innovative Verstromung (z.B. ORC-Turbine)
 - Trockenfermentation
 - Aufbereitung auf Erdgasqualität



Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh (seit 01.01.2009)
 - bis 500 kW \rightarrow 9,9 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 8,9 ct/kWh
- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → 7 ct/kWh (seit 01.01.2009), vorher: 6 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 4 ct/kWh
- Güllebonus (seit 01.01.2009)
 - bis 150 kW \rightarrow 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh



Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
 (seit 01.01.2009) → 2 ct/kWh (bis 500 kW)
- KWK-Bonus
 - → 2 ct/kWh (bis 5 MW) ohne Nachweis
 - → 3 ct/kWh (bis 5 MW) seit 01.01.2009 mit Umweltgutachten
- Technologiebonus
 - Innov. Technik → 2 ct/kWh (bis 5 MW)
 - Gasaufbereitung → 2 ct/kWh
 - Trockenfermentation → 2 ct/kWh
- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW (seit 01.01.2009)



Degression EEG 2004

- 1,5 Prozent
- Nur auf die Grundvergütung, nicht auf die Boni!



Vergütung EEG 2009

(Inbetriebnahmejahr 2009, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh
 - bis 500 kW \rightarrow 9,18 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 8,25 ct/kWh
- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW \rightarrow 7 ct/kWh
 - bis 5 MW \rightarrow 4 ct/kWh
- Güllebonus (NICHT für Biomethan-BHKW)
 - bis 150 kW \rightarrow 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh



Vergütung EEG 2009

(Inbetriebnahmejahr 2009, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
 - \rightarrow 2 ct/kWh (bis 500 kW)
- KWK-Bonus
 - → 3 ct/kWh (bis 5 MW)
- Technologiebonus
 - Innov. Technik → 2 ct/kWh (bis 5 MW)
 - Gasaufbereitung → 1 oder 2 ct/kWh, je nach Größe der Aufbereitungsanlage
- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW bei BImSchG-Anlagen



Degression EEG 2009

- Nur 1 %, aber:
- auch auf das gesamte Bonussystem!



Vergütung nach § 27 EEG 2012

Vergütungshöhe in ct/kWh:

	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 750 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Grund- vergütung	14,3	12,3	11	11	6
Einsatzstoff- vergütungs- klasse I	6	6	5	4	
Einsatzstoff- vergütungs- klasse II	8	8	8 (Gülle: 6)	8 (Gülle: 6)	



§ 27 Abs. 3: Zeitliche Grenze: 31.12.2013

- Biogasanlagen, die <u>nach dem 31.12.2013</u> in Betrieb gehen, erhalten die Vergütung nach § 27 nur, wenn die
- installierte Leistung
- 750 kW nicht übersteigt.
- Danach: Direktvermarktung



Vergütung für Bestandsanlagen seit EEG 2014



Übergangsvorschriften in § 100 EEG 2014

■ Vereinfacht dargestellt → bisherige Vergütung gilt weiter



Generelle neue Vorgaben für die Vergütung (für NEU-Anlagen)



Bisherige EEG – EEG 2014

- Bisherige EEG:
- Feste 20-jährige Einspeisevergütung je nach Energieträger
- Direktvermarktung und Marktteilnahme erst mit Einführung des EEG 2012 umgesetzt

- Neuregelung in EEG 2014:
- Einspeisevergütung nur noch der Ausnahmefall
- REGELFALL: zwingende Teilnahme am Marktprämienmodell



Ausbaupfad, § 3

- Windenergie onshore: max. 2500 MW pro Jahr
- PV: max. 2500 MW pro Jahr
- Biomasse: max. 100 MW pro Jahr
- Was passiert, wenn Pfad überschritten wird: höhere Degression
 - Biogas: idR: 0,5 % pro Quartal, bei Überschreitung: 1,27 %



Neues Vergütungssystem

- Grundsatz: Marktprämienmodell ist zwingend, § 19 I Nr. 1
- Ausnahmen:
 - Kleine Anlagen erhalten EEG-Festpreis, wenn (§ 37)
 - Inbetriebnahme vor 1.1.16: max. 500 kW installiert
 - Inbetriebnahme nach 31.12.15: max. 100 kW installiert
 - Vorsicht: Vergütungsabsenkung, § 37 Abs. 3
 - Vergütung unter Abzug von 20 %, vgl. § 38 → soll Ausfälle bei Direktvermarkter abfedern



Marktprämie

- In § 34 und Anlage 1 geregelt
- MP = AW MW
- Marktprämie = anzulegender Wert (§§ 38 ff.) minus Monatsmittelwert
- Folge: für Neuanlagen gibt es keine Managementprämie mehr
- Neu: Anlage muss fernsteuerbar sein nach § 36 → Zugriffsmöglichkeit durch den Direktvermarkter



Vergütung für NEUE Biogasanlagen



Vergütung für neue Biogasanlagen:

§ 42: Biomassevergütung

■ Bis 150 kW: 13,66 ct

■ Bis 500 kW: 11,78 ct

■ Bis 5 MW: 10,55 ct

■ Bis 20 MW: 5,85 ct.

Bonussystem: entfällt komplett (auch: Gasaufbereitung)



Nötig: doppelt überbauen, § 47:

- Anlagen über 100 kW
- erhalten nur für 50 % der installierten Leistung EEG-Vergütung,
- darüber hinaus gibt es den:
 - im Marktprämienmodell: null
 - Bei § 37 (kleine Anlagen) oder § 38 (80%): Monatsmarktwert



Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen, §§ 52, 53

- Anlagen über 100 kW (installiert) erhalten
- 40 Euro je kW installierter Leistung pro Jahr
- (Gegenleistung für doppeltes überbauen…)



Berechnungsbeispiel

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW
- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: 150 x 8760 x 13,66 = 179.492,40 Euro
 - Bis 500 kW: 350 x 8760 x 11,78 = 361.174,80 Euro
 - Flexzuschlag: 1000 x 40 = 40.000 Euro
 - GESAMT: 580.667,20 Euro
 - Im Durchschnitt: 13,26 ct/kWh



Bioabfallanlagen, § 45

- Alles wie bisher in § 27 a EEG 2012 (Vergütungshöhe abgesenkt!)
- Aber: auch hier ist über 100 kW (installiert) doppeltes überbauen nötig, § 45 (dafür aber: Flexzuschlag!)
- 90 Masseprozent im Jahresdurchschnitt aus Abfallschlüsselnummern
 - 200201 (biologisch abbaubare Abfälle),
 - 200301 (gemischte Siedlungsabfälle) und
 - 200302 (Marktabfälle) nötig



Bioabfallanlagen, § 45

- Nötig: diese Bioabfälle müssen "getrennt erfasst" werden → keine "Bilanzierungen" möglich!
- Restliche max. 10 % der Einsatzstoffe → egal, was hier eingesetzt wird (aber: Genehmigung nötig hierfür!)
- Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände muss unmittelbar nachgeschaltet → ist örtlich zu verstehen, nicht zeitlich
- Stoffliche Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände nötig
- Vergütung: 15,25 ct bis 500 kW, 13,38 ct bis 20 MW



Berechnungsbeispiel (Bioabfallanlage, § 45)

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW
- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: 150 x 8760 x 15,25 = 200.385 Euro
 - Bis 500 kW: 350 x 8760 x 13,38 = 410.230,80 Euro
 - Flexzuschlag: 1000 x 40 = 40.000 Euro
 - GESAMT: 650.615,80 Euro
 - Im Durchschnitt: 14,85 ct/kWh
 - (im Vergleich: klassische Biogasvergütung 13,26 ct/kWh)



Gülleanlagen, § 46

- Ebenfalls wie in § 27 b EEG 2012
- Vergütungshöhe 23,73 ct/kWh
- Vorgabe: maximal 75 kW INSTALLIERTE Leistung (bezogen auf den Gesamtstandort!)
- Vorgabe: Verstromung am Standort der Gaserzeugung
- Vorgabe: 80 Masseprozent Gülle im Jahresdurchschnitt (OHNE Geflügelmist und Geflügeltrockenkot)



Gülleanlagen, § 46

- Verbessert: bei 100 % Gülle (flüssig oder fest!) kann Gärrestlager offen bleiben (nach EEG; ob das nach Genehmigungsrecht auch gilt, darf bezweifelt werden)
- Interessante Alternative, vor allem, wenn Gülle gegen Entgelt zu erhalten ist!



Welches Recht gilt seit 1.8.2014 für bestehende Biogasanlagen?



Bisherige Regelung:

- Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → EEG 2009
- Inbetriebnahme nach 1.1.2012 → EEG 2012
- Ausnahme: § 66 EEG 2012 ordnet Geltung des EEG 2012 für ältere Anlagen an



Regelung ab 1.8.2014

- Es gilt NUR noch das EEG 2014 auch für alle Bestandsanlagen.
- Ausnahmen: EEG 2014 ordnet etwas anderes an, z.B. §§ 100, 101.
- Folge: teilweise gelten damit seit 1.8.14 für Bestandsanlagen völlig andere Regelungen!



Der Anlagenbegriff des EEG

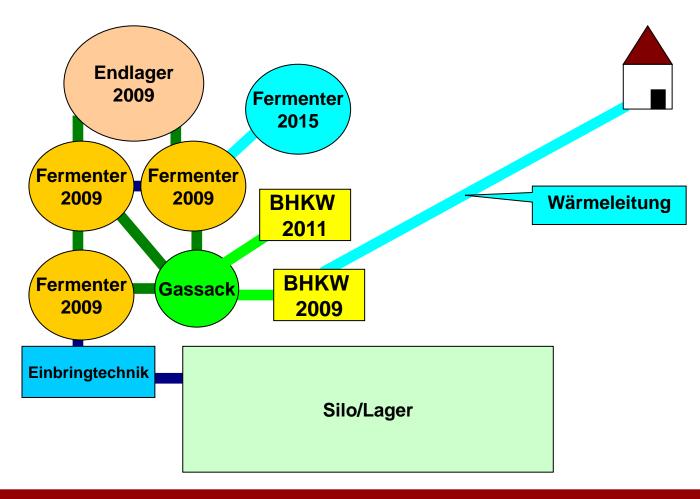


Der Anlagenbegriff bei Biogasanlagen nach BGH

- Weiter Anlagenbegriff → alles, was in (unmittelbarer) räumlicher Nähe steht und zur Stromproduktion erforderlich ist, gehört zur Anlage
- Anders früher Clearingstelle EEG → enger Anlagenbegriff
 → jedes BHKW sollte eigenständige Anlage sein,
 Zusammenfassung nur über § 19 EEG 2007/2012
 (räumliche Nähe und Inbetriebnahme innerhalb von 12
 Kalendermonaten) → ist seit BGH-Rechtsprechung
 (13.10.2013) aufgegeben



Folge: einheitliche Gesamtanlage trotz mehrerer BHKW:





Weiter Anlagenbegriff →

 Nicht verwechseln mit der Problematik: Inbetriebnahmejahr und Laufzeit hinzugebauter BHKW (siehe später!)



Satelliten-BHKW und ihre rechtliche Eigenständigkeit



Umgang mit "Satelliten-BHKW"?

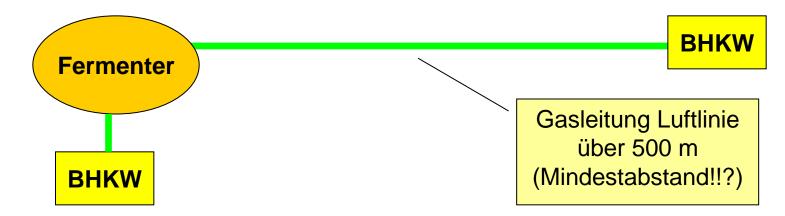
- BHKW wird weit entfernt über eine Mikrogasleitung an den Fermenter einer anderen Biogasanlage angebunden
- gemeinsame Anlage oder eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch?
- → ggf. eigene Anlage, aber gemeinsame Vergütungsberechnung nach § 19 EEG 2009/2012?



Satelliten-BHKW:

Eigenständige Biogasanlage

Eigenständige Anlage:





Warum ist das Satelliten-BHKW eigenständig?

Gesetzesbegründung EEG 2004:

"Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss."

- Folge: ausreichender Abstand → Eigenständigkeit
- Juristische Fachliteratur: 500 m sind idR ausreichend



Voraussetzung: Satelliten-BHKW

- Netzbetreiber erkennen Satelliten idR an
 - bei ausreichender räumlichen Trennung (500 m?)
 - bei sinnvollem Wärmekonzept (oder Stromkonzept!)

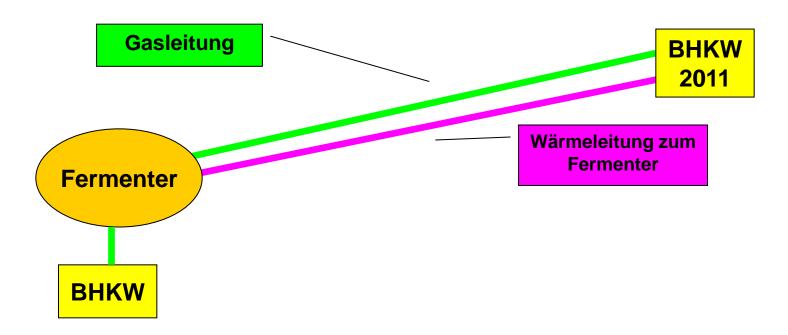


Was ist ein sinnvolles Wärmekonzept?

- Keine rechtlichen Vorgaben vorhanden
- Wohl kaum zu fordern: BHKW müsste wärmegeführt sein; ebensowenig, dass über 50 % Wärmenutzung erfolgt → für EEG 2012 hinfällig
- Sinnvoll: BHKW wird mit thermischer Leistung so dimensioniert, dass die tatsächlich benötigten Leistungsspitzen gerade noch abgefahren werden können
- Keinesfalls: völlig überdimensioniertes BHKW



Sehr problematisch: sinnvolles Wärmekonzept?





Sonderprobleme bei Satelliten-BHKW



Problem: § 19 EEG 2012

- (1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn
 - 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
 - sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
 - der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und
 - sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

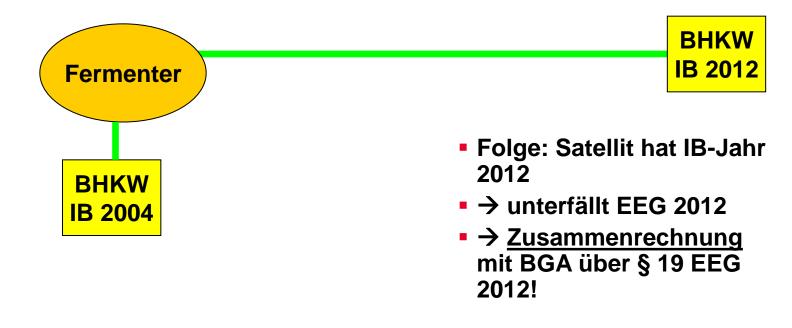


Beispiel: Satellit wurde 2011 errichtet





Beispiel: Satellit wurde 2012 errichtet



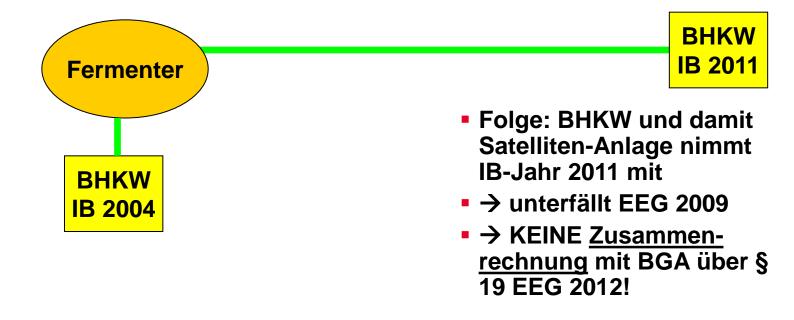


Exkurs: gebrauchte BHKW

- Bisher herrschende juristische Meinung in der Fachliteratur (von Netzbetreibern anerkannt), ausdrücklich in Gesetzesbegründung EEG 2009:
- Ein gebrauchtes BHKW, das bereits mit Erneuerbaren Energien in Betrieb gegangen ist, nimmt – auch wenn es ausgebaut und zu einer anderen Anlage versetzt wird – grundsätzlich sein Inbetriebnahmejahr mit (künftiges RISIKO: Gesetzesbegründung EEG 2012! → siehe bei Inbetriebnahme)
- Beispiel: BHKW aus Biogasanlage ist 2005 in Betrieb gegangen, wird in 2011 als Satellit an eine andere Anlage versetzt → behält Inbetriebnahmejahr 2005 (entspricht der Praxis der Netzbetreiber!)



Beispiel: 2012 wird ein gebrauchter Satellit verbaut, der mit Biogas bereits 2011 gelaufen ist





Problem: (unverbindliche) Aussage der Clearingstelle EEG:

- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt ("Sperrwirkung" der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).
- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

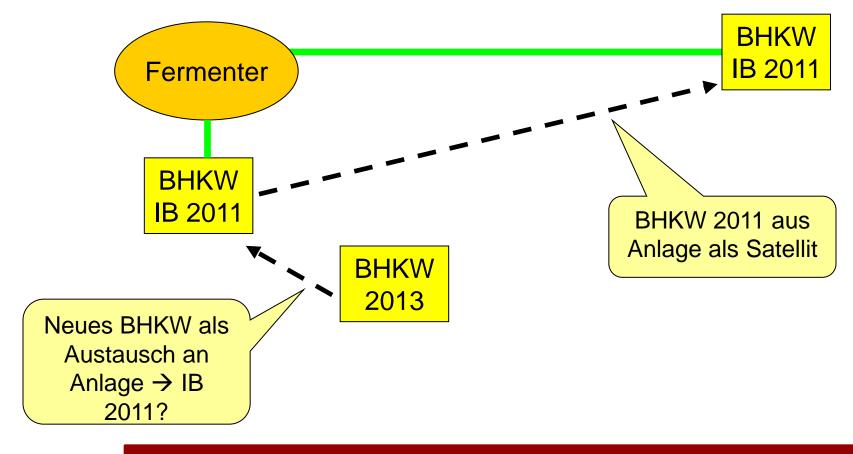


Aussage Clearingstelle:

- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt ("Sperrwirkung" der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).
- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

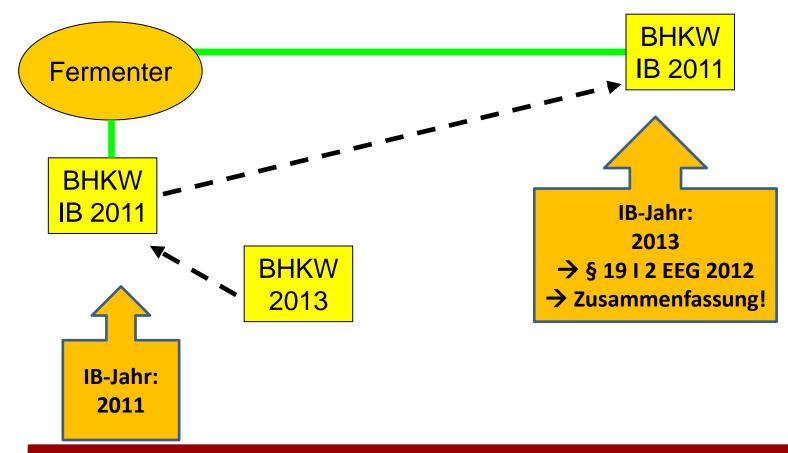


Austausch an Anlage in 2013?





Folge nach Empfehlung Clearingstelle:





Kritik:

- Eine "Sperrwirkung der Austauschregelung" widerspricht m.E. klar den Vorgaben des EEG (und im Übrigen der gesamten Fachliteratur und zudem der Praxis)
- Folge wäre, dass alle, die BHKW von der Anlage als Satelliten versetzt haben und an der Anlage ein kleineres BHKW zur Fermenterheizung gebaut haben (sinnvolles Konzept!) mit dem Satelliten neu in Betrieb gegangen wären → SUPERGAU, wenn das nach 1.1.12 war → § 19 I 2 EEG 2012 → Zusammenrechnung mit der Anlage!
- Bisher ignorieren die meisten Netzbetreiber diese Empfehlung der Clearingstelle EEG.



Der Hinzubau von BHKW zu Bestandsanlagen

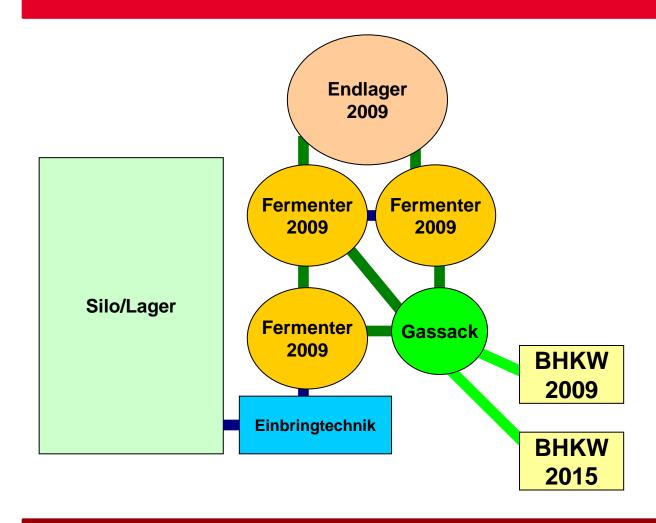


Einführung

- Hinzubau NACH 1.8.2014 (also w\u00e4hrend Geltung EEG 2014) → klare Rechtslage
- Hinzubau VOR 1.1.2009 (also w\u00e4hrend Geltung EEG 2004)
 → klare Rechtslage
- Hinzubau zwischen 1.1.2009 und 31.7.2014 → alles unklar!



BHKW-Zubau **nach 1.8.2014**?



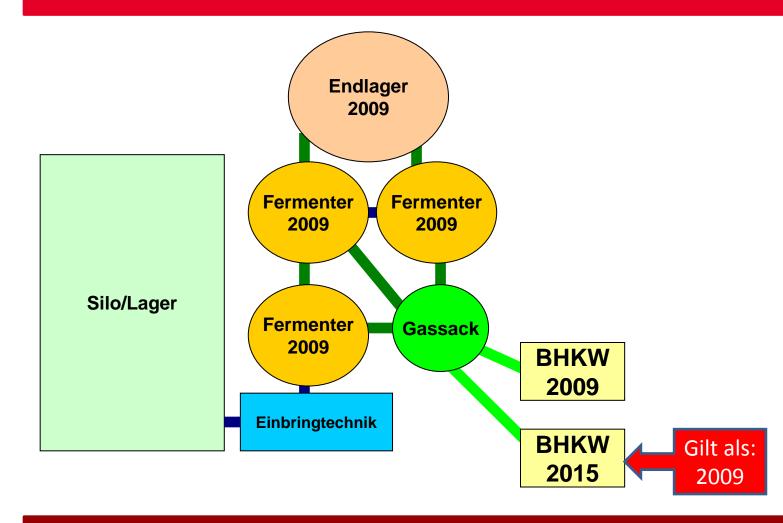


BHKW-Zubau nach 1.8.2014

- ist im Gesetz klar geregelt:
- BHKW erhält
 - Inbetriebnahmejahr,
 - Vergütungsdauer und
 - Vergütungshöhe
- der bestehenden Biogasanlage!
- Also: Hinzubau oder Austausch NACH 1.8.2014 führt keinesfalls zu einer Laufzeitverlängerung!

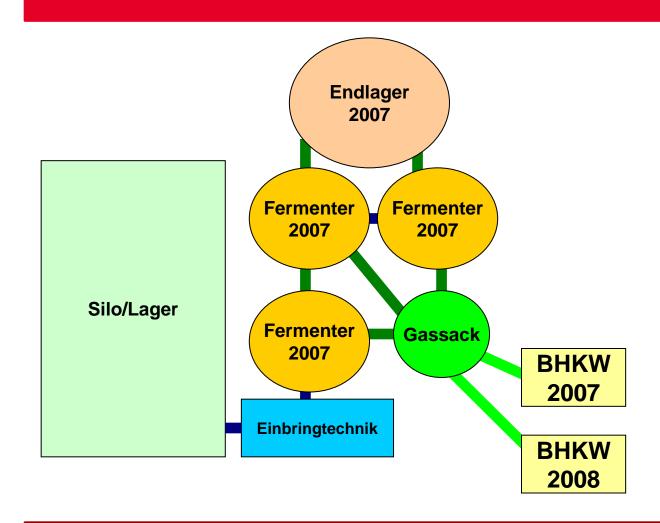


BHKW-Zubau nach 1.8.2014:





BHKW-Zubau **vor 1.1.2009**?



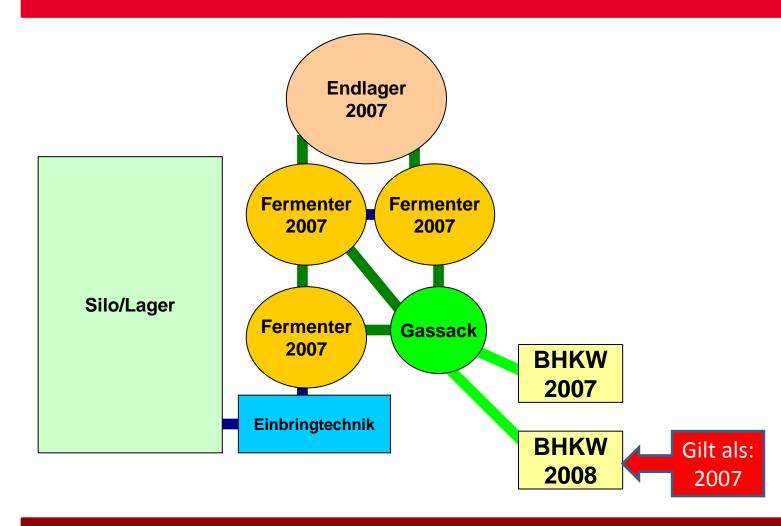


BHKW-Zubau vor 1.1.2009

- ist im Gesetz klar geregelt:
- "Wert des Hinzubaus" mehr als 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten der gesamten Anlage → NEUINBETRIEBNAHME (nochmals 20 Jahre zu neuen Vergütungssätzen)
- Wert des Hinzubaus unter 50 % → Hinzubau teilt Schicksal der Altanlage.
- Reiner BHKW-Zubau → idR weit unter 50 % →



BHKW-Zubau vor 1.1.2009:



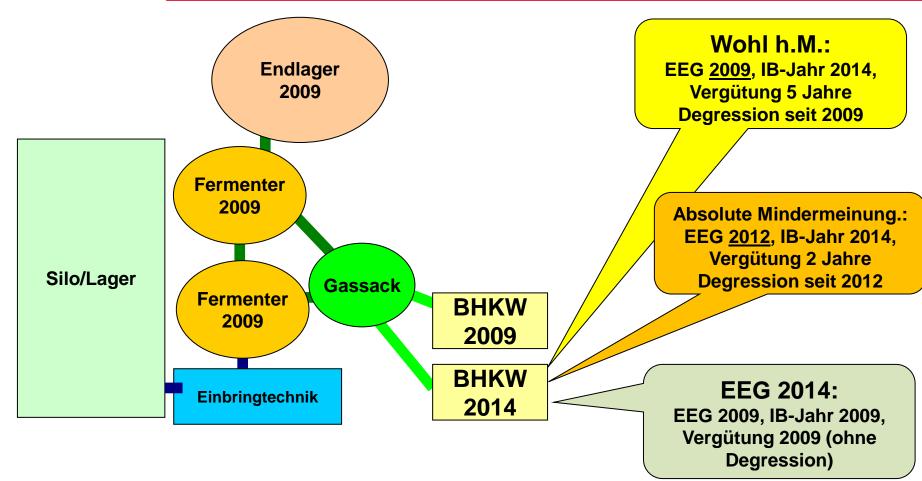


BHKW-Hinzubau <u>nach 1.1.2009</u> und <u>vor 1.8.2014</u>

- ist aus juristischer Sicht nach wie vor ungeklärt!
- Bislang wurden 3 Auffassungen hierzu vertreten



3 Möglichkeiten der Einstufung eines Hinzubaus nach 1.1.2009 vor 1.8.2014:



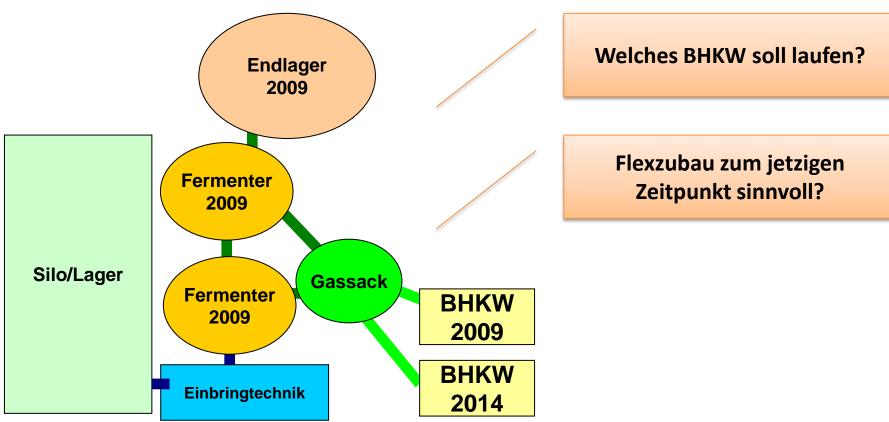


BHKW-Hinzubau **nach 1.1.2009** und **vor 1.8.2014**

- Klärung war durch BGH für Frühjahr 2015 erhofft.
- BGH hat in zwei Verfahren jedoch KEINE AUSSAGE zum Anlagenbegriff getroffen, in einem dritten (Urteil vom 6.5.2015, VIII ZR 255/14) heißt es aber:
- "Allenfalls bei einer … hier nicht in Rede stehenden Erweiterung einer Anlage um zusätzliche Generatoren hat der Gesetzgeber <u>für die Bemessung des</u> <u>Vergütungszeitraums</u> auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des neuen Generators abstellen wollen".



Problempunkte beim Hinzubau 2009 bis 2014:





Eingriffe in Bestandsschutz durch das EEG 2014



Höchstbemessungsleistung, § 101

- Trifft ab 1.8.14 ALLE BIOGAS-Anlagen!
- EEG-Vergütung nur noch bis Höchstbemessungsleistung, jede kWh darüber: Monatsmittelwert
- Höchstbemessungsleistung =
 - Höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem (ganzen)
 Kalenderjahr seit Inbetriebnahme und vor 1.1.2014 ODER
 - 95 % der am 31.7.2014 installierten Leistung



Höchstbemessungsleistung

- Bestes Kalenderjahr, m.E:
 - auch, wenn danach Leistung reduziert wurde
 - auch, wenn Anlagenbetrieb nicht genehmigt war
 - Vorsicht: Kalenderjahr, nicht 12 aufeinander folgende Monate
- Am 31.7.14 installierte Leistung:
 - Am endgültigen Standort mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen.
 - Problem: fehlender Netzanschluss → zumindest Stromerzeugung aus EE und tatsächlicher Stromverbrauch (Nachweis!!)



Höchstbemessungsleistung

- Folge: Hinzubau zusätzlicher Leistung problemlos möglich
- Hierfür gibt es aber im Ergebnis keine EEG-Vergütung → nur zur Flexibilisierung möglich.



Höchstbemessungsleistung

- Hinweis: Verfassungsbeschwerde läuft
- Grund: Eingriff für alle, die vorher über 95 % hatten und im Laufe 2013 oder Anfang 2014 hinzugebaut haben



Landschaftspflegebonus

- Neudefinition ab 1.8.14 → enger Lapf-Begriff
- Aktuelle Streitpunkte:
 - Ist Ganzjahresbetrachtung 2014 nötig oder lässt sich zum 31.7.14 aussteigen? → mE: Ausstieg möglich
 - Ist Ausstieg dann endgültig → mE: nein
 - Ist hierfür Erklärung nötig → mE: ja
- Verfassungsbeschwerde → ist wohl in Vorbereitung (Risiko?)
- Erfolgseinschätzung → mE wäre Übergangsregelung nötig gewesen



Gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten für Bestandsanlagen?



Ankündigung Kabinettsbeschluss EEG

- Ankündigung vom Januar 2014: Jede Änderung an einer Anlage fällt unter das neue EEG
- →wurde NICHT umgesetzt
- Sondern: EEG 2014 gilt zwar für alle Bestandsanlage, hinsichtlich der Vergütungshöhe und –voraussetzungen gelten die bisherigen Regelungen fort (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c).

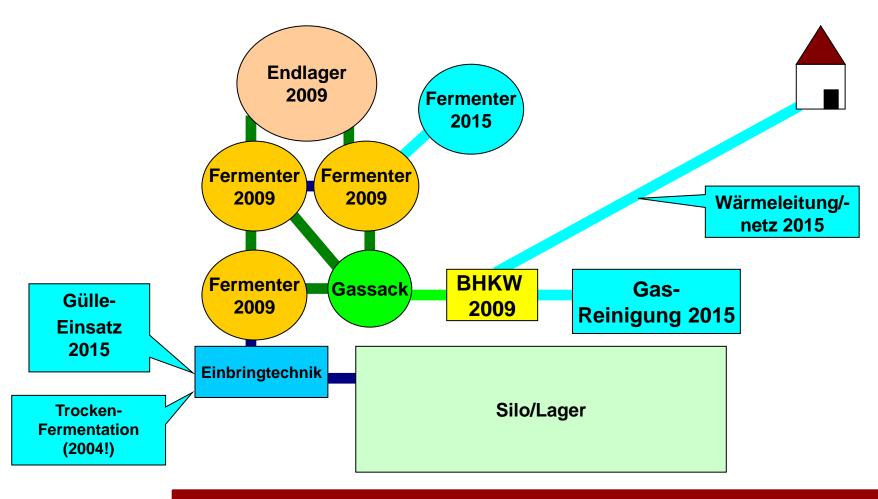


Folge:

- Wenn die bisherigen Vergütungsregelungen weiter gelten, können diese – auch erstmalig - in Zukunft geltend gemacht werden.
- Wer also bisher etwa noch keinen Güllebonus, keinen Luftreinhaltebonus etc. geltend gemacht hat, kann dies auch jetzt während der Geltung des EEG 2014 tun!



Optimierungsmöglichkeiten nach EEG 2014:





Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: KWK-Bonus-Optimierung (Ziel: 100 %)

- Fernwärmenetz, Wärmeverkauf mit 3 ct-KWK-Bonus und Wärmeverkaufspreis (Idealfall)
- Sonstige Wärmekonzepte im Sinn der Positivliste (Gebäude, Ställe, etc.) → vgl. Anhang 3 zum EEG 2009
- insbesondere: Gärrestaufbereitung zur Düngemittelherstellung (auch in Hinblick auf die künftigen Neuerungen des Düngerechts…)



Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Sonstige Bonus-Optimierung

- Güllebonus (z.T. wird für Gülleentsorgung Geld gezahlt → in Kombination mit Gärrestaufbreitung evtl. ideales langfristiges Konzept!)
- Trockenfermentationsbonus (für BGA von 2004 bis 2008), idealerweise in Kombination mit Güllebonus (Festmist)
- Luftreinhaltebonus durch Kat. oder Nachverbrennung → Diskussion um neue Grenzwerte?



Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Flex-BHKW an der Biogasanlage

- Deckel 1350 MW → hier ist Eile geboten (Genehmigungsdauer bedenken…)
- Flexprämie zahlt BHKW, allein hierdurch noch keine Mehrverdienste, aber:
 - Ggf. wird in nächsten Jahren ohnehin BHKW fällig, ohne Flex zahlt das der Betreiber dann selbst
 - Zusatzverdienstmöglichkeiten über Fahrplangeschäfte, Regelenergie
- Finanziell beachten: evtl. Verlust des Eigenstromprivilegs!



Berechnungsbeispiel Flex-Zubau

- BGA mit 526 kW installiert (seit 2010),
- 500 kW tatsächlicher Leistung
- will Flex-BHKW mit 526 kW zubauen
- bisher Eigenstromnutzung 50 kW im Jahresdurchschnitt
- BHKW-Kosten: 400.000 Euro

Finanzielle Prüfung:

- Flexprämie: 65.260 Euro/Jahr → gesamt: 650.260 Euro
- Abzgl. EEG-Umlage (minus 9.000 Euro)
- Abzgl. BHKW-Kosten (minus 400.000 Euro)
- FAZIT: 241.260 Euro plus (Finanzierungskosten noch beachten!)



Berechnungsbeispiel Flex-Zubau

- BGA mit 526 kW installiert (seit 2010),
- 500 kW tatsächlicher Leistung
- will Flex-BHKW mit 526 kW zubauen
- bisher Eigenstromnutzung 50 kW im Jahresdurchschnitt
- BHKW-Kosten: 400.000 Euro

Finanzielle Prüfung:

- Flexprämie: 65.260 Euro/Jahr → gesamt: 650.260 Euro
- Abzgl. EEG-Umlage (minus 9.000 Euro) x 10 Jahre = 90.000
- Abzgl. BHKW-Kosten (minus 400.000 Euro)
- FAZIT: 160.260 Euro plus (Finanzierungskosten noch beachten!)



Berechnungsbeispiel Flex-Zubau

- Beispiel wie zuvor, aber:
- Kein Gasspeicher vorhanden → 100.000 Euro Kosten
- Inbetriebnahmejahr 2003

Finanzielle Prüfung:

- Flexprämie: 65.260 Euro/Jahr → gesamt: 522.080 Euro
- Abzgl. EEG-Umlage (minus 90.000 Euro)
- Abzgl. BHKW-Kosten (minus 400.000 Euro)
- Abzgl. Errichtungskosten Gasspeicher (minus 100.000 Euro)
- FAZIT: 67.920 MINUS (Finanzierungskosten noch beachten!)



Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Flex-BHKW am Satellitenstandort

- Hier ist Flex-BHKW idR deutlich wirtschaftlicher als an BGA:
- idR: Wärmekonzept vorhanden mit Wärmeverkauf (Zusatzerlös!) → idR im Winter zu wenig Wärme, im Sommer zu viel
- Evtl. Luftreinhaltebonus am Satellitenstandort?
- Flex-BHKW: Im Winter können beide BHKW laufen (keine fossile Zufeuerung nötig, mehr Wärmeverkaufserlöse!), im Sommer können ein oder beide BHKW stehen → keine Mehrproduktion im Jahresschnitt, deutlich mehr Erlöse!



Optimierungsmöglichkeit: Zubau gebrauchter BHKW mit Höchstbemessungsleistung?

- Stellt derzeit KEINE gesicherte Optimierungsmöglichkeit dar → unklar, ob Höchstbemessungsleistung mit gebrauchtem BHKW "mitgeht"
- Siehe hierzu spätere Folien!



Optimierungsmöglichkeit: Neue Gaserzeugung zu altem BHKW (z.B. beim Satellitenstandort?)

- Ist KEINE Optimierungsmöglichkeit:
- Begründung EEG 2012: Sobald eine neue Gaserzeugung mit einem gebrauchten BHKW in Betrieb gesetzt wird, erhält das gebrauchte BHKW ein NEUES Inbetriebnahmejahr
- Folge: Unterfällt EEG 2014!!! (→ schlechte Vergütung ohne Boni, doppeltes überbauen etc.)
- Finger weg, Risiko ist zu hoch!



Vorsicht bei BHKW-Wegbau oder Austausch



Bisherige Praxis:

- Wird ein BHKW hinzugebaut oder ausgetauscht, wird beim Austausch gleich und beim Hinzubau häufig später das alte BHKW von der Anlage
 - weggenommen und verschrottet oder
 - an einen anderen Anlagenbetreiber verkauft
- In Hinblick auf die unklaren Regelungen des EEG 2014 ist derzeit hiervon DRINGEND ABZURATEN:



Problem: Höchstbemessungsleistung

- § 101 EEG 2014 beschränkt EEG-Vergütung bei Biogasanlagen auf die Höchstbemessungsleistung,
- erklärt aber nicht, an was genau diese
 Höchstbemessungsleistung geknüpft wird. Hängt diese
 - Am Anlagenstandort? → unwahrscheinlich
 - An der Gesamtanlage? Was ist dann bei Änderungen oder Versetzungen? Woran genau könnte sie hängen, am Fermenter??
 - Am BHKW? Falls ja, wie wird bei mehreren BHKW aufgeteilt? Erfolgt eine Neuaufteilung, wenn ein weiteres BHKW hinzukommt? Was passiert, wenn ein BHKW die Anlage verlässt, nimmt es dann einen Teil der Höchstbemessungsleistung mit???



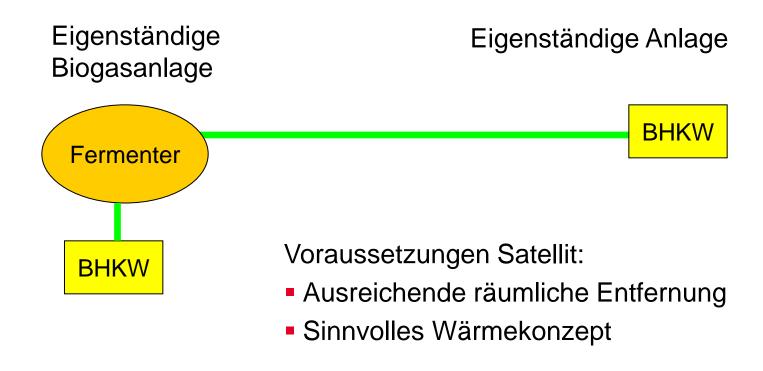
- Leider gibt es momentan keine verbindlichen oder rechtssicheren Aussagen zu diesen Fragen.
- Fazit: Es besteht die Möglichkeit, dass die Höchstbemessungsleistung an jedem BHKW hängt. Somit könnte es sein – auch wenn dies nicht sehr wahrscheinlich ist – dass mit einem verkauften BHKW auch ein Teil der Höchstbemessungsleistung mitgeht.
- Empfehlung: BHKW (auch ausgetauschte oder ausrangierte) nicht verkaufen, sondern am Hof lassen!



Optimierungsmöglichkeit über neue Satelliten-Standorte? Eine mögliche Zukunftsvision...



Bisherige Vorgaben zu Satelliten-BHKW





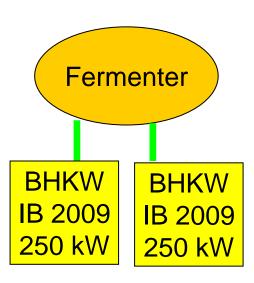
Zusammenfassung mit der Anlage:

- Bestehende BGA und Satelliten mit Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → keine Zusammenfassung
- BGA oder Satellit hat Inbetriebnahme nach EEG 2012 → §
 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 → Gasbezug aus demselben

 Fermentersystem → Zusammenfassung zur
 Vergütungsberechnung
- EEG 2014: § 32 Abs. 1 S. 2 ist identisch mit § 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 → gemeinsamer Gasbezug führt zur Zusammenrechnung. ABER: § 100 Abs. 1 Nr. 10 c → diese Regelung gilt NICHT für Bestandsanlagen

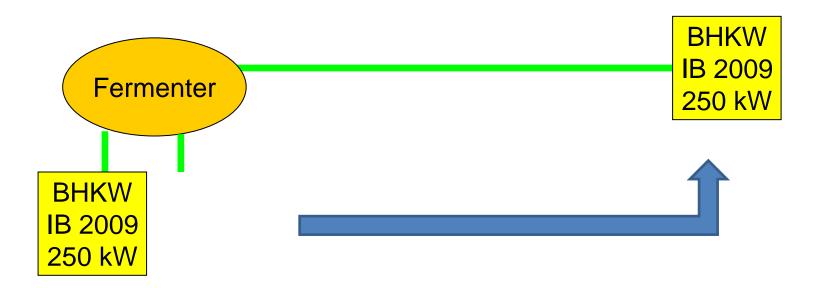


Idee: Aufspaltung der bestehenden Biogasanlage:



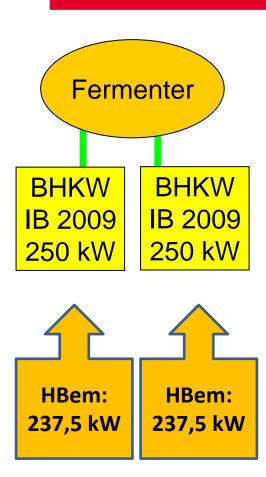


Idee: Aufspaltung der bestehenden Biogasanlage:



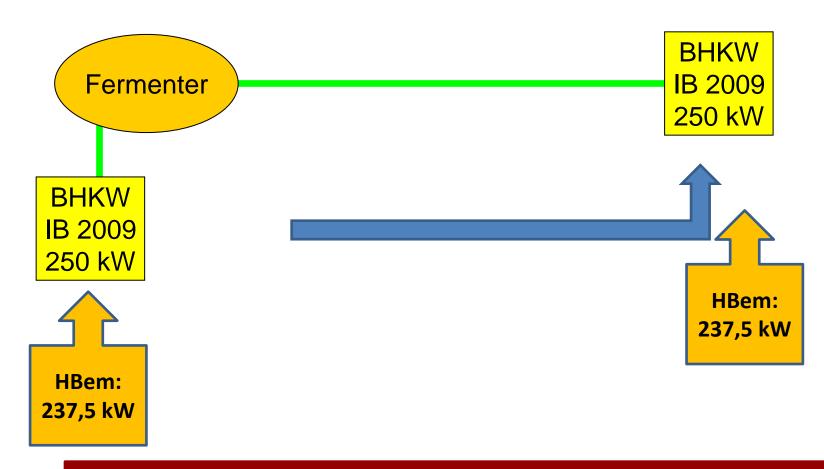


Problem: wo war hier die Höchstbemessungsleistung?? Meine Meinung:





Folge: HBem geht mit?



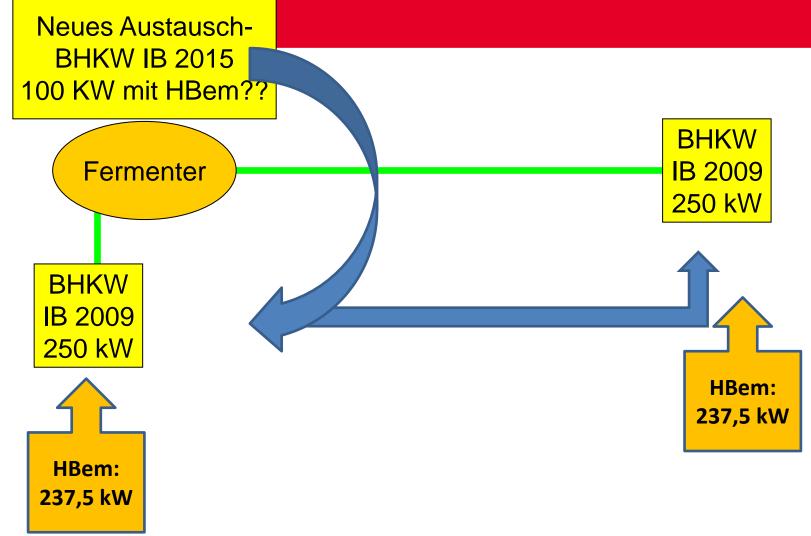


Fazit:

- Auch wenn die Rechtslage momentan unsicher ist:
- Es scheint durchaus noch Optimierungsmöglichkeiten zu geben!



Fortführung des Beispiels:





Optimierungsmöglichkeit: Endgültiges Verschieben einer Anlage...

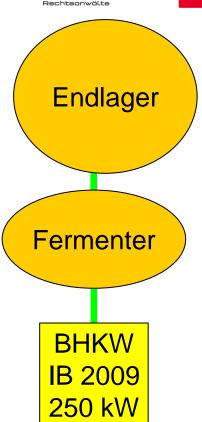


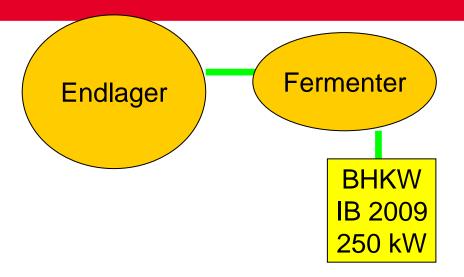
Idee

■ Unrentabler Standort oder unrentable Biogasanlage → BHKW an BGA oder neuen SAT-Standort?



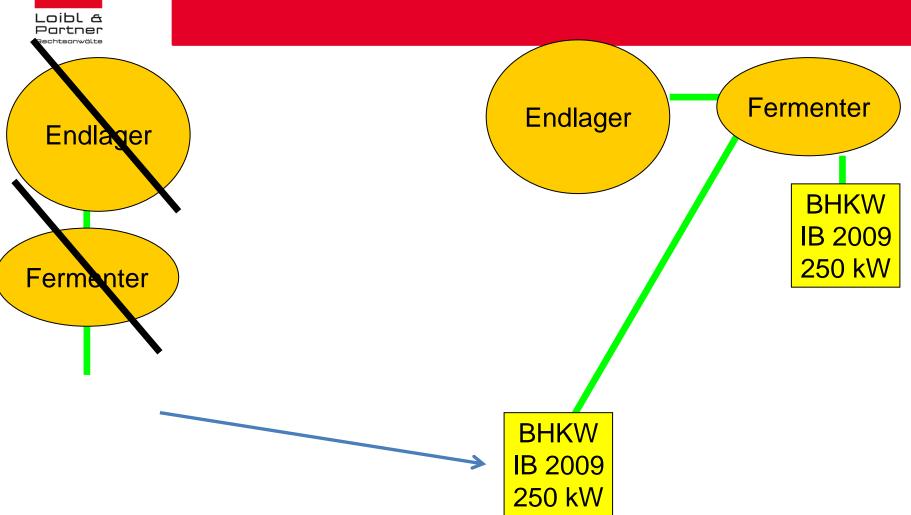
Idee: Verschieben der bestehenden Biogasanlage:

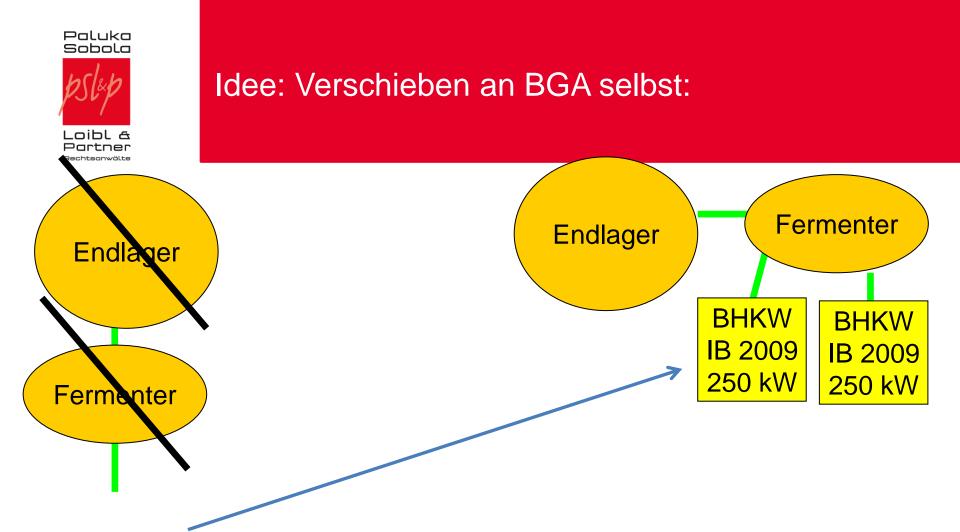






Idee: Verschieben an neuen SAT-Standort:







Einschätzung:

- Hier ist die Sachlage mE deutlich klarer (wenn auch nicht rechtssicher):
- Die Höchstbemessungsleistung kann mE nicht "verschwinden", sie muss also an der Gesamtanlage oder am BHKW hängen.
- Wird eine Gesamtanlage "verschoben" bzw. werden die restlich verbleibenden Komponenten außer Betrieb genommen, kann die Höchstbemessungsleistung mE. nur mitgehen.
- Grund: keine zusätzliche EEG-Vergütung als bisher!



Idee:

- Kauf von Pflanzenöl-BHKW, versetzen an NEUEN Satellitenstandort → KRITISCH
- Unklar: hat ein Pflanzenöl-BHKW eine Höchstbemessungsleistung? →
 - Beispiel: Pflanzenöl zu teuer, Anlage stellt auf BGA-Betrieb um
 → mE muss das möglich sein (unsicher!)
 - Aber: wird Pflanzenölanlage aufgelöst, BHKW an anderen Standort versetzt, lässt es sich nicht mit Höchstbemessungsleistung betreiben (m.E.!)



EXKURS:

Abdeckungspflicht von Gärrestlagern – Schnittstelle Genehmigung / EEG

Neue Vorgabe durch das EEG 2014?



Wichtig!

- EEG und Genehmigungsrecht stehen bei der Frage der Gärrestlagerabdeckung NEBENEINANDER und sind unabhängig voneinander zu prüfen
- Folge: es kann sein, dass etwa nach der Genehmigung das Gärrestlager offen bleiben kann, nach dem EEG aber nicht!!!
- Hier drohen teilweise dramatische Nachteile → intensiv prüfen!



Technische Vorgabe in § 9 EEG 2014

- Biogasanlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass bei der Biogaserzeugung
 - Ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
 - die hydraulische Verweilzeit mindestens 150 Tage beträgt und
 - Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeindung einer Biogasfreisetzung verwendet werden.
- Verstoß hiergegen: EEG-Vergütung verringert sich auf Monatsmittelwert
- ABER: gilt nicht für BESTANDSAnlagen, § 100 Abs. 1 Nr. 10 b EEG 2014 → bisherige Regelung gilt!



EEG 2012

- Abdeckpflicht von Gärrestlagern, die
 - am Standort der Biogaserzeugung
 - neu errichtet werden
- Zusatzanforderungen: 150 Tage Verweilzeit, Anschluss an Gasverwertung etc.



EEG 2009

- Genehmigungspflicht nach Baurecht: Keine Abdeckpflicht
- Genehmigungspflicht nach BlmSchG: Keine Abdeckpflicht, ABER: KEIN NAWARO-, GÜLLE- u.
 LANDSCHAFSPFLEGEBONUS bei offenem Endlager
- Folgeproblem EEG 2009: Änderungen an der baurechtlich genehmigten BGA, so dass Grenze zum BlmschG überschritten wird →



Änderungen von BauR zum BlmSchR bei EEG 2009:

- BImSchG-Grenze: 1,2 mio Nm3 Rohgasproduktion
 - Clearingstelle EEG: führt nicht zur Abdeckpflicht (siehe vorne);
 allerdings dann wohl auch kein Emissionsminderungsbonus
- Überschreitung sonstiger BImSchG-Grenzen, z.B.
 - 1 MW Feuerungswärmeleistung
 - 6500 Kubikmeter Gärrestlager
 - 3 to Gaslager
 - → Abdeckpflicht, sonst kein Nawaro-, Gülle-, Lapf-Bonus



Gärrestlagerabdeckung nach EEG 2004:

- EEG 2004 enthält KEINERLEI Vorgaben zur Gärrestlagerabdeckung → BESTANDSANLAGEN können nach dem EEG 2004 offen bleiben
- Hinzubau von BHKW → Weiter Anlagenbegriff → unproblematisch, kann offen bleiben



Gärrestlagerabdeckung bei Satelliten-BHKW:

- Siehe oben:
- Satellit nach EEG 2012 → Abdeckpflicht bei neuem Gärrestlager am Standort der Gaserzeugung, sonst: KEINE Vergütung
- Satellit nach EEG 2009 → Abdeckpflicht, wenn Satellit BImSchG-pflichtig (mehr als 1 MW Feuerungswärmeleistung, sonst: keine NawaRo-, Gülle-, Lapf-Bonus
- Satellit nach EEG 2004 → keine Abdeckpflicht



Abdeckpflicht nach Genehmigungsrecht

- Hier gilt die VDI 3475
- Bestandsanlagen: 110 Tage im gasdichten System nötig
- Hinzubau neuer Gärrestlager → Abdeckpflicht, bis
 - 150 Tage Verweilzeit im geschlossenen gasdichten System erreicht sind oder
 - Nachweis eines Restgaspotentiales unter 1,5 %
 - Falls dies erreicht ist, können alle anderen Endlager offen bleiben (VORSICHT: nicht aber ggf. nach EEG!)



Empfehlung Clearingstelle EEG 2012/19: Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen

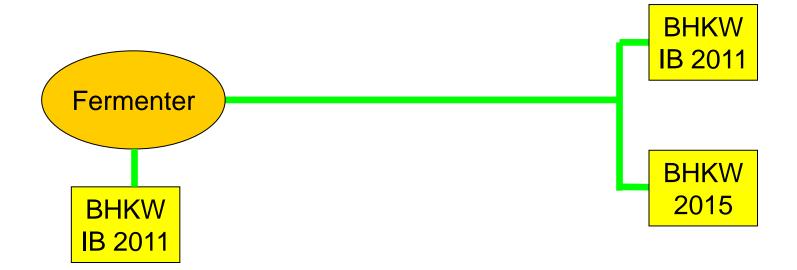


Aussage Clearingstelle:

- Austausch Satelliten- oder Biomethan-BHKW → neues BHKW soll immer NEUAnlage sein
- Kritik: damit verkürzt die Clearingstelle den Mindestvergütungszeitraum, da kein BHKW 20 Jahre hält!!
 M.E. nicht richtig.
- Gleichwohl Empfehlung: Nie gleichzeitig Motor und Generator tauschen, sondern zeitversetzt! (und nicht als Teil eines Gesamtaustauschplans!)



Idee für den Satelliten: vielleicht hilft die "Gassammelschiene" über den weiten Anlagenbegriff





Biomethananlagen



§ 47 EEG 2014 für Neuanlagen

- Vergütung nur, soweit KWK-Nutzung
- Aus dem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, sofern es im Kalenderjahresschnitt zuvor an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG eingespeist wurde und
- für den Transport/Vertrieb ein Massenbilanzsystem verwendet wurde.
- Vergütung → Wie neue Biogasanlagen, siehe oben!



Bestehende Biomethan-BHKW

- § 100 Abs. 2 EEG 2014 → bisherige fossile Inbetriebnahme vor 1.8.2014 reicht nicht mehr aus → wären als Neuanlagen nach EEG 2014 zu vergüten
- Ausnahme: wenn bisheriges Biomethan-BHKW komplett außer Betrieb genommen wird (vereinfacht dargestellt → § 100 Abs. 2 EEG 2014)
- Problem: Gassammelschiene
- § 47 neu: Bilanzierung einzelner "Boni" ist möglich.



Biomasseanlagen: Holzverbrennung bzw. - vergasung



Neuanlagen nach EEG 2014

§ 42: Biomassevergütung

■ Bis 150 kW: 13,66 ct

■ Bis 500 kW: 11,78 ct

■ Bis 5 MW: 10,55 ct

■ Bis 20 MW: 5,85 ct.

- Anders als bei Biogasanlagen: doppeltes Überbauen ist nicht nötig, dafür aber auch kein Flexzuschlag!
- Bonussystem für Neuanlagen komplett abgeschaffft.



Bestandsanlagen

- Hier gelten die bisherigen Vergütungsregelungen fort:
- EEG 2012 → Vergütung nach Einsatzstoffvergütungsklassen (Holz kann auch EVK I oder II sein) → Vorteil: Mischung zulässig (aber nicht mit fossiler Energie!)
- EEG 2009 oder früher → hier ist NawaRo-Bonus möglich, aber in geringerer Höhe ab 500 kW → zudem: Strenges Ausschließlichkeitsprinzip beachten → Bonus entfällt sonst endgültig. Bei Holzvergasung zudem Technikbonus möglich.



Kontakt

 Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte
 Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114 info@paluka.de . www.paluka.de